

GROSSER RAT

GR.26.229

VORSTOSS

Motion betreffend Verbot von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential (Kampfhunde) vom 30. Juni 2026 von Thomas Zollinger, SVP, Würenlos (Sprecher), Harry Lütolf, Mitte, Wohlen, Martin Brügger, SP, Brugg, Thomas Baumann, Grüne, Suhr, Reto Wettstein, FDP, Brugg, Uriel Seibert, EVP, Schöftland

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, das kantonale Hundegesetz (HuG; SAR 393.400) in dem Sinne anzupassen, dass das Halten von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial (sog. "Kampfhunde") künftig verboten ist.

Begründung:

Eine Orientierung zum Text soll die nachfolgende Begründung geben:

Das aktuelle Hundegesetz schreibt eine Bewilligungspflicht für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential vor. Das Halten eines solchen Hundes gemäss Rassetypenliste des Regierungsrats (§ 11 Hundeverordnung, HuV; SAR 393.411) ist an Voraussetzungen geknüpft. In § 11 respektive § 12 HuG werden die Voraussetzungen für das Halten eines solchen Hundes sowie eine Ausbildungs- und Prüfungspflicht definiert.

Das aktuelle Hundegesetz zeigt drei Schwachstellen. Es wird davon ausgegangen, dass

1. die Halter von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential (Kampfhunde) ihre Hunde lückenlos anmelden;
2. die Hundehalter ihren Pflichten und ihrer Verantwortung vollumfänglich gerecht werden, womit Überfälle von Kampfhunden auf Mensch und Tier angeblich ausgeschlossen werden können;
3. der Regierungsrat die Rassetypenliste zuverlässig festlegt.

Den Ansprüchen nach Sicherheit der Gesellschaft wird das aktuelle Hundegesetz und die Ausführungsverordnung aber nicht (mehr) gerecht. Es muss davon ausgegangen werden, dass eine grössere Anzahl von Kampfhunden nicht registriert wurde, viele gefährliche Hunde gar nicht als Kampfhunde im Sinne des Gesetzes gelistet werden und auch die Halteverhältnisse oftmals mehr als fraglich sind. Zudem lässt vermuten, dass in nicht wenigen Fällen Kampfhunde auf einem illegalen Weg in die Schweiz gelangten. Solche Hunde werden heute erst erkannt, wenn der Hundehalter der Polizei und der Gemeinde auffällt oder das Tier zum Tierarzt muss.

Es geht aber nicht nur um die nicht registrierten Kampfhunde. Auch Kampfhunde, welche heute im Kanton Aargau zugelassen sind (nicht geführt auf der Rassetypenliste), sind per se gemeingefährlich. Ohne Kontrolle können sie Mensch und Tier töten oder stark verletzen, mit entsprechenden körperlichen, psychischen und finanziellen Folgen.

Die Motionäre sind der Meinung, dass Kampfhunde im Umfeld des Menschen und in Freihaltung nichts verloren haben.

Die Motionäre orientieren sich mit ihrer Forderung an den Hundegesetzen und Rassetypenlisten der Kantone Zürich, Genf, Freiburg und Wallis, welche bereits ein Kampfhundeverbot kennen.

Nach Meinung der Motionäre soll dem Regierungsrat weiterhin die Kompetenz zukommen, die Rassetypen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial in einer Rassetypenliste zu bestimmen (§ 10 Abs. 4 HuG). Jedoch soll diese Rassentypenliste um künftig verbotene Hunderassen erweitert werden, welche Mensch und Tier in erheblichem Masse gefährlich werden können (massive Verletzung, Entstellung oder Tötungsgefahr). Auch sollen Mischlinge, mit einem durch das Veterinäramt zu definierenden Mindestanteil Blut von einer dieser verbotenen Hunderassen, nicht mehr gehalten werden dürfen.

Während einer Übergangszeit soll Folgendes gelten: Hundehalter, welche bei Inkraftsetzung der Gesetzesänderung im Besitz einer Halterbewilligung sind, haben ihren Hund innert dreier Monate einer Wesensbeurteilung bei der zuständigen kantonalen Behörde unterziehen zu lassen. Die Behörde soll eine Haltebewilligung erteilen können:

- ohne Auflage (für komplett unauffällige Kampfhunde und der Erfüllung der Erfordernisse gemäss § 11 HuG);
- mit Auflagen, z. B. einer Maulkorb- oder Leinenpflicht (§ 14 HuG).

Sollte diese Wesensbeurteilung ein hohes Gefährdungspotential für Mensch und Tier feststellen, soll die zuständige Behörde die Entfernung des Kampfhundes aus dem Kanton Aargau anordnen. Dies soll auch für Hunde gelten, welche nach erteilter Haltebewilligung auffällig werden und einer erneuten Wesensbeurteilung nicht mehr genügen oder wo die Voraussetzungen gemäss § 13 Abs. 1 Bst. b und HuG (Tod des Inhabers, Halterwechsel) respektive § 13 Abs. 2 HuG nicht mehr erfüllt sind (unzureichende Voraussetzungen, Delikte des Hundehalters, fehlende Haftpflichtversicherung).

In jedem Fall ist eine Haftpflichtversicherung vom Hundehalter abzuschliessen und vorzuweisen, welche potenziellen lebenslänglichen Erwerbsausfall-, Erwerbseinschränkungs-, Genesungskosten sowie einer angemessenen Genugtuung des Geschädigten gerecht werden. Zudem sollen in jedem Fall die Gebühren für das Verfahren (Wesensbeurteilung) vom Hundehalter getragen werden.

Im Übrigen soll für Hundehalter, die nicht im Kanton Aargau wohnen und sich mit den neu verbotenen Hunderassen im Kanton Aargau aufhalten, Folgendes gelten: Im öffentlichen Raum müssen diese Hundehalter für die mitgeführten verbotenen Kampfhunde immer eine Leine und einen Maulkorb benutzen.